



G E B Ü H R E N O R D N U N G

für den
Verkehrslandeplatz Herzogenaurach
gültig ab 01.01.2026

Teil I - Allgemeine Bedingungen

Schuldner der Lande-, Abstell-, Tank-, Strom- und Nutzungsentgelte sind als Gesamtschuldner

- a) die Luftfahrzeughalter,
- b) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein,
- c) die sonstigen Verursacher / Besteller der Leistungen.

Die Lande-, Passagier-, und Tank-, Stromentgelte sind vor dem Abflug in Euro (€) zu entrichten. Nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer und Zustimmung des Flugplatzunternehmers können diese auch nachträglich entrichtet werden.

Für alle Leistungen gelten die Gebührentabelle Landegebühen gemäß Teil VII und die Inhalte der vorliegenden Gebührenordnung. Die tagesaktuellen Treibstoffpreise sowie der Preis für Strom sind dem Aushang an der Tankstellenbedieneinrichtung zu entnehmen. Nicht aufgeführte Sonderleistungen werden individuell berechnet.

Reklamationen über die Richtigkeit ausgestellter Rechnungen werden nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang anerkannt.

Teil II - Landegebühen

1. Allgemeines

- II-1.1 Für Landungen und für simulierte Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- II-1.2 Die Landegegebühr wird mit der Landung fällig und ist spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start zu entrichten. Für am Flugplatz stationierte Luftfahrzeuge sowie Luftfahrzeuge, die regelmäßig den Platz anfliegen kann vereinbart werden, dass die Abrechnung der Landegebühen monatlich erfolgt.
- II-1.3 Die Landegegebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschildner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- II-1.4 Eine Landegegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- II-1.5 Drei nacheinander folgende Anflüge ohne Aufsetzen werden einer kostenpflichtigen Landung gleichgesetzt. Als nacheinander folgende Anflüge gelten Anflüge ohne Aufsetzen, wenn zwischen den Anflügen weniger als 30 Minuten liegen.

II-1.6 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2. Bemessungsgrundlage

II-2.1 Für Motorflugzeuge (inkl. Flugzeuge mit alternativen Antrieben, z.B. Strom), selbst startende Motorsegler, Hubschrauber und Luftsportgeräte bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht sowie dem im Lärmzeugnis eingetragenen Lärmpegel für das betreffende Luftfahrzeug gemäß Gebührentabelle.

II-2.2 Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden entsprechende ausländische Lärmzeugnisse oder vergleichbare Unterlagen einer Zulassungsbehörde gleichgestellt.

II-2.3 Das Lärmzeugnis ist zur Berechnung der Gebühren spätestens bis vor dem auf die Landung folgenden Start vorzulegen. Kann kein Lärmzeugnis vorgelegt werden erfolgt die Berechnung der Landegebühr nach dem jeweils höchsten Satz. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

II-2.4 Für Schulflüge wird eine Ermäßigung auf die Landegebühr gewährt. Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für MEP-, CVFR-, NVFR- und IFR- Berechtigungen. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Flugleitung ausreichend Kenntnis über den Schulflug erhält, zum Beispiel durch den Einleitungsanruf der Flugabsichten. Eine nachträgliche Korrektur über den Schulflugrabatt ist nur binnen 24 Stunden nach der Landung bei der Flugleitung möglich, danach erlischt der Anspruch auf Ermäßigung.

II-2.5 Die Ermäßigung gilt ausschließlich für die Lärmklassen LK 1 und LK 2. Für Oldtimer ohne Lärmzeugnis gilt sie nicht.

II-2.6 Die Ermäßigung beträgt 35 %.

II-2.7 Um der steigenden Zahl von Lärmbeschwerden von Anwohnern in der Umgebung des Flugplatzes durch intensiven Schulungsplatzrundenverkehr entgegenzukommen, entfällt an Samstagen ab 18 Uhr (LT) die Ermäßigung von 35%.

II-2.8 Luftfahrzeuge, die durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Ambulanz) betreut werden, sind von der Landegebühr befreit.

II-2.9 Segelflugzeuge zahlen keine Landegebühr.

II-2.10 Für Starts und Landungen außerhalb der offiziellen Betriebszeiten des Flugplatzes wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, sofern die Bereitstellung eines Flugleiters oder BfLA während dieser Zeiten auf Kosten der Flugplatz Herzogenaurach GmbH erfolgt. Die Gebühr ist ebenso zu entrichten, wenn kein Flug durchgeführt wurde, die Bereitstellung aber dennoch auf Anfrage erfolgte.

II-2.11 Für Luftfahrtveranstaltungen können mit dem Veranstalter Sondervereinbarungen getroffen werden.

II-2.12 Ultraleicht-Hubschrauber werden gemäß ihrer Lärmwerte eingruppiert und gelten nicht automatisch als Ultraleicht-Luftsportgerät.

II-2.13 Zur Förderung von LFZ mit Hybrid-, Elektro- und anderen klimaneutralen Antrieben gelten generell die Vergünstigungen für Schulflüge.

3. Lärmklassen

II-3.1 Flugzeuge und eigenstartfähige Motorsegler

LK1: Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis die den erhöhten Lärmschutz gemäß Landeplatzlärmschutzverordnung (NfL - I 134/99) erfüllen. Dies ist der Fall, wenn der Lärmwert des Luftfahrzeuges bei Kapitel 6 Flugzeugen mindestens 6 dB und bei Kapitel 10 Flugzeugen mindestens 7 dB unter dem Grenzwert dieser Verordnung liegt.

LK2: Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis die den erhöhten Lärmschutz gemäß Landeplatzlärmschutzverordnung (NfL - I 134/99) nicht erfüllen, dessen Lärmwert jedoch bei Kapitel 6 Flugzeugen mindestens 4 dB und bei Kapitel 10 Flugzeugen mindestens 5 dB unter dem Grenzwert dieser Verordnung liegt.

LK3: Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis die nicht in LK1 oder LK 2 fallen, dessen Lärmwert jedoch gleich oder kleiner ist als der Grenzwert gemäß ICAO Annex 16 Vol I Kapitel 6 oder Kapitel 10.

LK4: Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis oder Luftfahrzeuge dessen Lärmwert den Grenzwert gemäß ICAO Annex 16 Vol I Kapitel 6 oder Kapitel 10 überschreiten.

II-3.2 Hubschrauber incl. Ultraleichtubschrauber

LK1: Luftsportgeräte mit Lärmzeugnis die den Grenzwert gemäß LVL vierter Abschnitt Nummer 4.4 (NfL - II 70/04) einhalten.

LK2: Hubschrauber mit Lärmzeugnis die den Grenzwert gemäß ICAO Annex 16 Vol I Kapitel 8 oder Kapitel 11 einhalten.

LK5: Hubschrauber ohne Lärmzeugnis oder Hubschrauber dessen Lärmwert den Grenzwert gemäß ICAO Annex 16 Vol I Kapitel 8 oder Kapitel 11 überschreiten.

II-3.3 Luftsportgeräte (Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber)

LK1: Luftsportgeräte mit Lärmzeugnis die den Grenzwert gemäß LVL vierter Abschnitt Nummer 4.4 (NfL - II 70/04) einhalten.

LK4: Luftsportgeräte ohne Lärmzeugnis oder Luftsportgeräte die den Grenzwert gemäß LVL vierter Abschnitt Nummer 4.4 (NfL - II 70/04) überschreiten.

II-3.4 Sonderregelung Oldtimer

Oldtimer zahlen unabhängig von ihrem Lärmzeugnis Gebühren analog der LK1. Als Oldtimer werden generell alle Fluggeräte mit Baujahr bis 1960 anerkannt. Weitere seltene / besondere Flugzeuge mit Baujahr vor 1989 können auf Antrag als Oldtimer im Sinne dieser Gebührenordnung eingruppiert werden, wenn sie nicht regelmäßig am Flugplatz Herzogenaurach zum Einsatz kommen.

Teil III – Abstellgebühren

1. Allgemeines

III-1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

III-1.2 Die Abstellgebühr ist spätestens vor dem auf die Abstellung folgenden Start zu entrichten.

III-1.3 Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

- III-1.4 Für die Abstellung werden die Gebühren pro Kalendertag erhoben, beginnend bei der ersten Übernachtung.
- III-1.5 Bei langfristigem Abstellen - ab einem Monat - kann ein Abstellvertrag mit einer monatlichen Pauschalgebühr abgeschlossen werden.
- III-1.6 Abstellgebühren sind auch zu entrichten, wenn nicht hier stationierte Luftfahrzeuge auf Hallenstellplätzen anderer Mieter abgestellt werden, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen, die sich in EDQH zur Maintenance befinden.
- III-1.7 Für Motorflugzeuge, Luftsportgeräte (UL), Drehflügler und selbst startende Motorsegler bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht gemäß Gebührentabelle.

Teil IV - Sonstige Gebühren im Flugbetrieb

- IV-1.1. Für Starts und Landungen in der Zeit von Montag bis Sonntag zwischen Sunset / spätestens 20:31 Uhr und 08:59 Uhr ist unabhängig einer eventuell erforderlichen Genehmigung seitens der Luftfahrtbehörde bis 12:00 lokale Zeit des Vortages ein PPR bei der Verkehrsleitung einzuholen, solange für diesen Flug die Pflicht zur Bestellung eines Flug- oder Betriebsleiters besteht.
- IV-1.2. Für die Berechnung der PPR-Gebühr wird bei Frühstarts/-landungen die angemeldete Zeit, bei Spätstarts/-landungen die tatsächliche Start-/Landezeit zugrunde gelegt. Die PPR-Gebühr wird auch bei angemeldeten, aber nicht durchgeführten Flügen fällig, es sei denn der Ausfall wurde durch Verschulden der Flugplatz Herzogenaurach GmbH verursacht. Sie wird nicht fällig, wenn das PPR für Frühstarts/-landungen bis 12:00 lokale Zeit des Vortages sowie für Spätstarts/-landungen bis 12:00 lokale Zeit des betreffenden Tages abgesagt wurde.
- IV-1.3. Für die Einholung einer PPR für Start/Landung von 2-motorigen Flugzeugen innerhalb der Flugplatzöffnungszeiten fällt keine PPR-Gebühr an.
- IV-1.4. Für die erste halbe Stunde ist folgender Zuschlag (PPR-Entgelt) zu entrichten:
- 21,01 € / 25,00 € im direkten Vorfeld der oder im direkten Anschluss an die Betriebszeiten
- 42,02 € / 50,00 € zu allen anderen Zeiten (zusätzliche Anfahrt erforderlich)
- Als Abrechnungsgrundlage für den Zuschlag dient der Zeitraum von 30 Minuten vor und 30 Minuten nach der geplanten Ankunfts- oder Abflugzeit. Bei zeitlichen Verschiebungen werden 21,01 € / 25,00 € für jede weitere angefangene halbe Stunde verrechnet.
- IV-2.1. Bei Verstößen gegen die Regelungen des „Fliegen ohne Flugplatzbetriebsleiter“ (z.B. Meldeformular oder Onlinemeldung für Start und Landung nicht unmittelbar oder erst auf Nachfrage abgegeben), wird dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer eine Bearbeitungspauschale von € 50,00 berechnet. Die Bearbeitungspauschale für unangemeldete Starts und Landungen außerhalb der Betriebszeiten bleibt hiervon unberührt.
- IV-2.2. Bei wiederholtem Verstoß kann der Flugplatzhalter die Teilnahme an „Fliegen ohne Flugplatzbetriebsleiter“ untersagen sowie bei Bedarf ein Hausverbot für den verantwortlichen Luftfahrzeugführer aussprechen.
- IV-3.1. Für die Genehmigung von gewerblichen Drohnenflügen im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Herzogenaurach wird eine Gebühr von 50,00 € netto pro Tag erhoben. Drohnen oder vergleichbare Flugobjekte, die für Start- oder Landevorgänge die Piste benötigen, haben Landegebühren gemäß LK 1 Gebührentabelle zu entrichten.

IV-4.1. Für die Bereitstellung von Brandschutzleistungen gem. ICAO Kat 1 – 10 ist zwingend eine vorherige PPR-Anfrage zu stellen. Für die Gestellung sind zu entrichten:

- Für die ICAO Kat 1 25,00 € netto / 29,75 € brutto pro angefangene Stunde.
- Für die ICAO Kat 2 + 3 Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührentabelle der Feuerwehr Herzogenaurach zzgl. 50,00 € netto Bearbeitungsgebühr.
- Für die ICAO Kat 4 – 10 Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührentabelle der Flughafenfeuerwehr Nürnberg zzgl. 100,00 € netto Bearbeitungsgebühr.

Teil V – Nutzungseinschränkungen des Flugbetriebs

V-1. Für Platzschließungen, bzw. Nutzungseinschränkungen in Folge von Notlandungen, Sicherheitslandungen oder anderen Vorfällen, die zur Einstellung des Flugverkehrs führen, auch wenn diese in keinem Zusammenhang mit Flugbewegungen stehen, wird dem Verursacher bei verursachenden Luftfahrzeugen in Zweifelsfällen dem Halter folgende Gebühr berechnet:

300,00 € netto / 357,00 € brutto pro Stunde innerhalb der Öffnungszeiten

200,00 € netto / 238,00 € brutto pro Stunde außerhalb der Öffnungszeiten

Bei mit Vorsatz begangenen Handlungen gilt die doppelte Gebühr.

V-2. Für Starts und Landungen die unangemeldet außerhalb der Betriebszeiten erfolgen, wird dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer eine Bearbeitungspauschale von € 150,00 berechnet. Die Berechnung der Pauschale findet auch Anwendung, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung einer Flugbewegung, die unter die aktuell gültige Genehmigung „Fliegen ohne Flugplatzbetriebsleiter“ fällt, nicht stattfindet, oder falls trotz Untersagen durch den Flugplatzhalter bzw. dessen Personal eine Flugbewegung außerhalb der Betriebszeiten durchgeführt wird. Der Flugplatzhalter behält sich vor, auch bei erstmaligem Verstoß ein Hausverbot für den verantwortlichen Luftfahrzeugführer auszusprechen. Ferner weisen wir darauf hin, dass eine Verstoßmeldung an die Luftfahrtbehörde erfolgt.

Teil VI – Haftung

VI-1. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, den Platzhalter von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen ihn geltend gemacht werden, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die im Zusammenhang mit der Abstellung oder dem Betrieb seines Luftfahrzeuges entstanden sind.

VI-2. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Anweisungen der Luftaufsicht bzw. des Landeplatzpersonals Folge zu leisten. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher an den Einrichtungen des Landeplatzes, der befestigten und unbefestigten Vorfelder verursacht werden.

VI-3. Der Gebührenschuldner haftet ferner für die Schäden an Flugzeugen Dritter, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher verschuldet werden.

VI-4. Der Landeplatzhalter wird von der Haftung für Schäden freigestellt, die durch Brand, höhere Gewalt, Beschädigung oder Entwendung der abgestellten Luftfahrzeuge entstanden sind. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Landeplatz nicht fest umzäunt und auch nicht durchgehend besetzt ist. Zudem wird explizit auf die Gefahren des nördlich der Piste gelegenen Waldes hingewiesen.

Teil VII Gebührentabelle Landegebühren

Gebührentabelle Stand: 01.01.2026										
Landegebühren										
MTOW:	LK1 - Erhöhter Schallschutz		LK2 - Einfacher Schallschutz		LK3 - Normaler Schallschutz		LK4 - Kein Schallschutz		LK5 - Kein Schallschutz (Drehflügler)	
bis 750 kg	7,14 €	8,50 €	7,98 €	9,50 €	10,50 €	12,50 €	18,07 €	21,50 €	20,17 €	24,00 €
751-1000 kg	8,82 €	10,50 €	10,08 €	12,00 €	13,03 €	15,50 €	21,85 €	26,00 €	24,37 €	29,00 €
1001-1200 kg	9,66 €	11,50 €	11,34 €	13,50 €	14,29 €	17,00 €	23,53 €	28,00 €	26,47 €	31,50 €
1201-1400 kg	13,03 €	15,50 €	14,71 €	17,50 €	19,33 €	23,00 €	29,83 €	35,50 €	33,61 €	40,00 €
1401-1600 kg	16,39 €	19,50 €	18,91 €	22,50 €	24,79 €	29,50 €	36,97 €	44,00 €	42,02 €	50,00 €
1601-2000 kg	19,75 €	23,50 €	22,69 €	27,00 €	29,83 €	35,50 €	44,12 €	52,50 €	50,42 €	60,00 €
je weitere 500 kg	5,88 €	7,00 €	6,72 €	8,00 €	8,82 €	10,50 €	15,97 €	19,00 €	17,65 €	21,00 €
Schulflugrabatt	35 %		35 %		35 %		Kein Rabatt		Kein Rabatt	
Oldtimer (Baujahr vor 1960) zahlen die Gebühren der LK 1.										
Abstellgebühren			Keine Ermäßigung für Schulflüge Samstags ab 18:00 Uhr It							
MTOW:	Netto	Brutto								
bis 1200 kg	7,14 €	8,50 €								
1201-1600 kg	9,24 €	11,00 €								
1601-2000 kg	10,50 €	12,50 €								
2001-2500 kg	12,61 €	15,00 €								
2501-3000 kg	15,55 €	18,50 €								
3001-3500 kg	18,49 €	22,00 €								
3501-4000 kg	21,43 €	25,50 €								
4001-4500 kg	24,37 €	29,00 €								
4501-5000 kg	27,73 €	33,00 €								
5001-5500 kg	30,67 €	36,50 €								
5501-6000 kg	33,61 €	40,00 €								
Die fettgedruckten Werte beinhalten jeweils die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19%										

Teil VIII - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Herzogenaurach vom 01. Januar 2023 außer Kraft.

Herzogenaurach, den 31.12.2025

Flugplatz Herzogenaurach GmbH
Geschäftsführung